

## **Prüfungsordnung (PO) für den Bachelor-Studiengang**

### **Architektur**

### **im Fachbereich Architektur an der Fachhochschule Bochum**

**vom 16. August 2004**

**Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NW. S. 36) hat die Fachhochschule Bochum die folgende Prüfungsordnung erlassen:**

#### **Inhaltsübersicht:**

#### **I. Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 4 Studienvoraussetzungen, Grundpraktikum
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Einstufungsprüfung
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Prüfungen als Klausurarbeiten
- § 12 Mündliche Prüfungen, Präsentation und Kolloquium
- § 13 Testate

## **II. Bachelor-Prüfung**

- § 14 Credits (Leistungspunkte) und Testate
- § 15 Zuordnung Module, Pflicht- und Wahlpflichtfächer; Credits, Testate und Prüfungen
- § 16 Prüfungen, Zulassung, Termine, Wiederholung
- § 17 Freiversuch
- § 18 Prüfungen des Grundstudiums
- § 19 Prüfungen des Hauptstudiums
- § 20 Projektstudium
- § 21 Praktikum
- § 22 Auslandsstudium
- § 23 Exkursionen
- § 24 Bachelor-Thesis
- § 25 Bachelor-Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 26 Ergebnis der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote
- § 27 Zeugnis, Urkunde

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 28 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

## **Anlage zu § 15 (Studienverlaufsplan)**

## I. Allgemeine Regelungen

### § 1

#### **Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Architektur des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Bochum. Sie regelt die Zugangsvoraussetzungen sowie die Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Bochum eine Studienordnung, die Inhalt und Aufbau des Studiengangs unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und der Anforderung der beruflichen Praxis regelt.

### § 2

#### **Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

- (1) Das zur Bachelor-Prüfung führende Studium der Architektur soll die Studierenden auf die vielseitigen Tätigkeiten als Architektin oder Architekt unter Beachtung der sozialen, künstlerischen und technischen Aspekte des Berufes vorbereiten. Die dafür erforderlichen wissenschaftlich-methodischen und fachlichen Kenntnisse sowie die künstlerischen Fähigkeiten sollen in diesem Studium vermittelt und entwickelt werden und die Studierenden zu selbstständigem, verantwortlichem Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt in ihrem Beruf befähigen. Dabei wird dem Wandel der Tätigkeitsfelder des Architekten in besonderer Weise Rechnung getragen.
- (2) Die bestandene Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss im Bachelor-Studiengang Architektur. Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Fachhochschule Bochum den akademischen Grad „**Bachelor of Arts**“.
- (3) Der Bachelor-Abschluss ist gemäß § 85 HG Zugangsvoraussetzung zu Masterstudiengängen.
- (4) Das Studium berechtigt von Inhalt und Umfang zur Eintragung in die Architektenliste. Die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ kann erst nach einer anschließenden berufsqualifizierenden Praxisphase (2 Jahre) und Eintragung in die Architektenliste bei einer Architektenkammer geführt werden.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Studienumfang, Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen 8 Semester.
- (2) Das Lehrvolumen für den Bachelor-Studiengang beträgt 164 Semesterwochenstunden (SWS). Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 240 Credits ECTS (European Credit Transfer System), entsprechend 7.200 Arbeitsstunden (siehe §§14,15).
- (3) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von 4 Semestern und ein Hauptstudium von ebenfalls 4 Semestern mit einem fließenden Übergang im 3. und 4. Semester (§§ 15,18,19). Das Nähere regelt die Studienordnung.

### **§ 4**

#### **Studienvoraussetzungen, Grundpraktikum**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Bachelorstudienganges Architektur ist die Fachhochschulreife oder eine mindestens als gleichwertig anerkannte Vorbildung, der Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung (Absatz 4) und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von insgesamt 12 Wochen auf der Baustelle bzw. im Bauhandwerk als Grundpraktikum (Absatz 2 und 3). Die Dauer dieser praktischen Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (2) Der Nachweis des Grundpraktikums gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in der Fachrichtung Bauwesen erworben hat. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen das Grundpraktikum erbringen. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet die oder der für das Praktikum zuständige Professorin oder Professor; ist hierfür niemand besonders bestellt, entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.
- (3) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Da die Aufnahme des Studiums nur im Wintersemester möglich ist, kann die Fachhochschule Bochum bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen, wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 GG oder anderer schwerwiegender Hindernisse die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde. Voraussetzung dafür ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in der Regel etwa zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber sechs Wochen des Grundpraktikums abgeleistet hat.

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss die fehlende Zeit des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist bis zum Beginn des dritten Studienseesters zu führen.

- (4) Das Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung (Eignungstest) wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. Das Nähere regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Bochum.
- (5) Eine Einschreibung in den Bachelor-Studiengang Architektur und eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird gemäß § 68, Abs. 1 Hochschulgesetz versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Eine Einschreibung ist jedoch möglich, wenn das Fach, das endgültig nicht bestanden wurde, nicht zu den Pflichtprüfungselementen dieses Studienganges gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wegen des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung die Einschreibung versagt wird.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit entsprechend der Rechtslage feststellt.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Die Prüfungsangelegenheiten des Bachelor-Studienganges Architektur regelt der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Architektur. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fachhochschule Bochum. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern des Fachbereiches Architektur. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, sowie ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der zuständige Fachbereichsrat wählt ferner zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Bochum tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss trifft Maßnahmen zur Prüfungsorganisation oder veranlasst diese. Er ist zuständig für die Behandlung von Widersprüchen gegen in Prüfungen gegebene Noten und Beurteilungen sowie für Entscheidungen bei Widersprüchen gegen ein Prüfungsverfahren. Bei Widersprüchen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen. Er berichtet dem Fachbereichsrat mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und der Studiendauer und schlägt dem Fachbereichsrat bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studiendauer vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat. Dem Prüfungsausschuss und seiner bzw. seinem Vorsitzenden steht das Prüfungsamt des Fachbereichs Architektur zur Seite.
- (3) Der Prüfungsausschuss wird in der Regel von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden oder ihrer oder seiner Vertreterin bzw. ihren oder seinem Vertreter zu Sitzungen einberufen, in Ausnahmefällen von zwei Ausschussmitgliedern gemeinsam.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.  
Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder bei sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen an den Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in dem selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden werden der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten mit rechtsmittelfähigem Bescheid unverzüglich mitgeteilt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs.3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei der Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.
- (8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses werden Ergebnisprotokolle gefertigt.

## **§ 6**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer oder die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer
1. selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und
  2. in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Wird jemand aus zwingenden Gründen zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt, der nicht selbstständig gelehrt hat, so muss die Beisitzerin oder der Beisitzer eine selbstständig Lehrende oder ein selbstständig Lehrender sein.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen gemäß § 1 Hochschulrahmengesetz in einem 8-semesterigen Bachelor-Studiengang Architektur erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen gemäß § 1 Hochschulrahmengesetz in vergleichbaren Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor, Diplom-Ingenieur oder gleichwertig erbracht worden sind, werden angerechnet soweit der Prüfungsausschuss ggf. in Verbindung mit einer Fachgebietsvertreterin oder einem Fachgebietsvertreter die Gleichwertigkeit in Bezug auf diese Prüfungsordnung feststellt. Die erreichten Credits (ECTS) sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Studienleistungen, die bereits zu einem akademischen Abschluss geführt haben, werden nicht noch einmal angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt. Die erreichten Credits (ECTS) sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Für die Bewertung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bei anerkannten Prüfungsleistungen von ausländischen Partnerhochschulen erscheinen auf dem Zeugnis die Fachbezeichnungen dieser Hochschulen.

## **§ 8 Einstufungsprüfung**

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höherem Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung kann der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit § 4 ganz oder teilweise erlassen werden. Die Feststellungen der Einstufungskommission in der Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend. Im übrigen gelten die Regelungen der Einstufungsprüfungsverordnung sowie der Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur.

## **§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen werden durch Noten differenziert beurteilt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart und nach Anhörung der sachkundigen Beisitzerin oder des sachkundigen Beisitzers bewertet. Die Bewertung der Bachelor-Thesis erfolgt entsprechend § 25 in Verbindung mit § 9 Abs. 3.

- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und ggf. Testate sind folgende Noten zu verwenden:

<b>ECTS-Grade</b>	<b>ECTS</b>	<b>=</b>	<b>Deutsche Note</b>	<b>Deutsche Übersetzung</b>
A	excellent	=	1,0 - 1,5	hervorragend
B	very good	=	1,6 - 2,0	sehr gut
C	good	=	2,1 - 3,0	gut
D	satisfactory	=	3,1 - 3,5	befriedigend
E	sufficient	=	3,6 - 4,0	ausreichend
FX/F	fail	=	4,1 - 5,0	nicht bestanden

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Bewertung „nicht bestanden“ erfolgt undifferenziert mit der Note 5,0.

## **§ 10**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem verbindlichen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine zeitlich befristete schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemässen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss werden aktenkundig gemacht. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäss Satz 1.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt und begründet. Vor der Entscheidung wird ihr oder ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör gegeben.

## **§ 11**

### **Prüfungen als Klausurarbeiten**

- (1) Durch die Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit vorgegebenen Hilfsmitteln Aufgaben aus dem Lehrgebiet mit den in der Lehrveranstaltung vermittelten Methoden selbstständig lösen kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt zwei bis maximal 4 Stunden.
- (4) Klausuraufgaben werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern den fachlichen Erfordernissen entsprechend gestellt. Werden Klausuraufgaben einer Klausur von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt, so legen diese die Gewichtung ihrer Klausuranteile vorher fest; sie beurteilen die Klausur gemeinsam entsprechend § 9.

## **§ 12**

### **Mündliche Prüfungen, Präsentation und Kolloquium**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes und einschlägige Arbeits- und Lösungsmethoden kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Eine

mündliche Prüfung dauert 20 bis höchstens 30 Minuten. Gruppenprüfungen sind bei entsprechender Erweiterung der Dauer zulässig, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist, z.B. bei der Präsentation von Gruppenarbeiten.

- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers oder vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, werden in einem Protokoll festgehalten. Vor der Festsetzung der Note konsultiert die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen bzw. Prüfer. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.
- (4) Die Präsentation von Studienleistungen (z.B. Entwürfen) und das dazugehörige Kolloquium sind entsprechend den Regelungen für mündliche Prüfungen durchzuführen.

### **§ 13 Testate**

- (1) Ein Testat ist eine Bescheinigung über die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit einem mindestens als ausreichend zu bewertenden Ergebnis.
- (2) Grundlage für das Testat kann je nach Lehrveranstaltungsform und Lehrgebiet der regelmäßige Vorlesungsbesuch, die Seminarbeteiligung oder Übungen, Referate und andere von den Studierenden zu erbringende Studienleistungen sein

## **II. Bachelor-Prüfung**

### **§ 14 Credits (Leistungspunkte) und Testate**

- (1) Das Studium wird in einer modularisierten Form, basierend auf dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) angeboten. Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Bewertung der Studienleistungen der Studierenden. Die Credits (Leistungspunkte) sind ein Maß für die Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbearbeitung und den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.

- (2) Das ECTS geht von einer regelmäßigen Belastung mit 900 Arbeitsstunden entsprechend 30 Credits je Semester aus. 1 Credit entspricht 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwandes.
- (3) ECTS-Credits werden nur gegen den Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig abgrenzbaren Leistung vergeben (Übung, Referat, Hausarbeit etc. und Prüfung). Für die Vergabe genügt die ausreichende Erfüllung der Leistung, bescheinigt durch ein Testat oder eine Prüfung mit Bewertung (Note).
- (4) Die Zuordnung der Credits zu den Lehrveranstaltungen und die Form der Vergabe ist in §15 festgelegt. Die Testate können bis zum Erreichen der zugehörigen Credits zweimal wiederholt werden. Die Organisation und Vergabe der Testate obliegt den Lehrenden. Die Ergebnisse sind den Studierenden und dem Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Auf Verlangen ist den Studierenden vom Prüfungsamt eine Bescheinigung auszustellen, aus der die erworbenen Credits (Leistungspunkte) hervorgehen. Dabei sind Prüfungen (Credits und Note) und Testate (Credits) für mindestens als „ausreichend“ bewertete Leistungen zu unterscheiden (s. §27).

### **§ 15**

#### **Zuordnung Module, Pflicht- und Wahlpflichtfächer; Credits, Testate und Prüfungen**

- (1) Die in der Tabelle (Abs. 4) angegebenen Testate entspr. §§ 13 und 14 sind Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen (§16, Abs. 3). Folgt dem Testat in der Tabelle keine Prüfung, ist das Testat Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelor-Thesis (§24).
- (2) Prüfungen und / oder Testate sind in allen in der Tabelle dargestellten Pflichtfächern und in den Wahlpflichtfächern aus dem in Abs. 4 aufgeführten Katalog im Umfang von 16 Credits zu bestehen.
- (3) Die angegebenen Prüfungszeitpunkte zum Ende der entsprechenden Lehrveranstaltungen entsprechen dem Regelstudienverlauf.
- (4) Tabelle: Module, Pflicht- und Wahlpflichtfächer, Art der Lehrveranstaltungen, Semesterwochenstunden, Credits, Testate und Prüfungen (siehe Anlage).

## **§ 16**

### **Prüfungen: Zulassung, Termine, Wiederholung**

- (1) An den Prüfungen des Bachelor-Studienganges Architektur kann nur teilnehmen, wer an der FH Bochum für diesen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer gem. § 71 HG zugelassen ist.
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Testaten und Prüfungen zu den in § 15 aufgeführten Lehrgebieten und der Bachelor-Thesis mit dem abschließenden Kolloquium.
- (3) Die Prüfungen finden zu festgesetzten Zeitpunkten studienbegleitend zum Abschluss der zugehörigen Lehrveranstaltungen statt. Die Voraussetzungen (z.B. Testate) für die Teilnahme an den Prüfungen und der Zeitpunkt nach dem Regelstudienverlauf sind in §15 festgelegt. Sie können vor dem im Studienverlauf vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (4) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Inhalt und Methoden des Lehrgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für die betreffende Lehrveranstaltung vorgesehen sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zusammen mit den Prüferinnen und Prüfern zwei Monate im voraus die Termine und die Prüfungsformen der Prüfungen verbindlich fest. Die einzelnen Prüfungstermine werden nach der Meldung (Abs. 6) vom Prüfungsamt organisiert.
- (6) Die verbindliche Meldung zu Prüfungen findet in einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraum statt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin von der Prüfung abmelden.
- (7) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat muss sich in einer Prüfung auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.
- (8) Macht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern und die oder den Behindertenbeauftragten der Hochschule konsultieren.

- (9) Im Prüfungsverfahren werden die gesetzlichen Mutterschaftsfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigt.
- (10) Prüfungsergebnisse werden jeweils nach spätestens sechs Wochen durch Aushang am Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (11) Eine nicht bestandene Prüfung muss am nächsten turnusmäßigen Termin für diese Prüfung wiederholt werden. Bei Versäumnis gilt § 10 Abs. 1 und 2.
- (12) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, nicht bestandene Prüfungen in entsprechenden Fächern anderer Hochschulen werden dabei angerechnet. Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden, es sei denn es handelt sich um eine Prüfung im Freiversuch nach § 17. Eine Prüfung in einem Pflichtfach ist nach drei „nicht bestanden“ bewerteten Versuchen endgültig nicht bestanden. Ein Wahlpflichtfach kann durch ein besser benotetes anderes Wahlpflichtfach ersetzt werden.
- (13) Prüfungen können in schriftlicher (§ 11) oder mündlicher Form (§ 12) oder durch die Präsentation prüfungsrelevanter Studienleistungen in einem Kolloquium (§12) vorgenommen werden.

### **§ 17 Freiversuch**

- (1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuch, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in jedem Semester in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens 8 SWS, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese der Berechnung der Gesamtnote der Prüfungen zugrunde gelegt.

## **§18**

### **Prüfungen des Grundstudiums**

- (1) Dem Grundstudium sind folgende Lehrveranstaltungen (Module) mit den dazugehörigen Testaten und Prüfungen zugeordnet:
  - M 1.1 Grundlagen der Gestaltung, Perspektive
  - M 1.2 Datenverarbeitung CAD
  
  - M 2.1 Grundlagen des Entwerfens
  - M 2.2 Gebäudelehre
  - M 2.4 Grundlagen des Städtebaues
  
  - M 3.1 Baukonstruktion 1
  - M 3.3 Tragwerkslehre
  
  - M 4.2 Baustofftechnologie
  - M 4.3 Bauphysik
  
  - M 5.1 Baugeschichte
  - M 5.2 Architekturtheorie

- (2) Die Prüfungen des Grundstudiums sind Teil der Bachelor-Prüfung
- (3) Wenn alle Prüfungen des Grundstudiums bestanden sind, wird den Studierenden ein Zwischenzeugnis als Bestätigung für den erfolgreichen Abschluss dieses Studienabschnittes ausgestellt (Transcript of Records).

### **§ 19 Prüfungen des Hauptstudiums**

- (1) Dem Hauptstudium sind folgende Lehrveranstaltungen (Module) mit den dazugehörigen Testaten und Prüfungen zugeordnet:

M 2.3	Entwerfen 1, 2, 3 und vier Stegreifentwürfe (siehe Abs. 4)
M 2.5	Städtebau
M 3.2.1	Baukonstruktion 2
M 3.2.1	Baukonstruktion 3
M 3.4	Tragkonstruktionen im Hochbau
M 3.5	Konstruktives Projekt (§20)
M 4.1	Gebäudetechnik
M 4.4	Bauschadensanalyse
M 5.3	Fremdsprachliche Fachkommunikation
M 5.4	Präsentation, Moderation, Verhandlungsführung als Schlüsselqualifikation
M 6.1	Bauwirtschaft / Baumanagement
WM	(Wahlpflichtmodule) Aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer (§ 15, Abs. 4) sind mindestens 16 CP zu erwerben, in der Regel 4 Lehrangebote.

- (2) Die Prüfungen des Hauptstudiums sind Teil der Bachelor-Prüfung
- (3) Die Meldung zu den Prüfungen des Hauptstudiums, mit Ausnahme von M 2.3.1 Entwerfen 1 und M 3.2.1 Baukonstruktion 2, setzt den Abschluss aller Prüfungen des Grundstudiums voraus.
- (4) Die Prüfung im Modul M 2.3 Entwerfen besteht aus der Beurteilung der Entwürfe durch die jeweiligen Betreuerinnen und Betreuer und einer abschließenden Präsentation mit Kolloquium (§ 12). Die Prüfungsnote für das Modul 2.3 wird zu jeweils 25% aus den Noten für die einzelnen Entwürfe und 25% für die Beurteilung der Stegreifentwürfe und des Kolloquiums in der abschließenden Prüfung gebildet.

- (5) Einzelheiten zur Studierbarkeit des Lehrangebotes im Hauptstudium regelt die Studienordnung. Einige Lehrveranstaltungen setzen den Abschluss anderer Lehrangebote voraus:
- M 2.3 „Entwerfen 1“ setzt den Abschluss von M 1.1 „Grundlagen der Gestaltung“, M 2.1 „Grundlagen des Entwerfens“, M 2.2 „Gebäudelehre“ und M 2.4 „Grundlagen des Städtebaues“ voraus.
  - M 3.2.1 „Baukonstruktion 2“ setzt den Abschluss von M 3.1 „Baukonstruktion 1“ und M 4.2 „Baustofftechnologie“ voraus.
  - M 3.2.2 „Baukonstruktion 3“ setzt den Abschluss aller Module des Grundstudiums und M 3.2.1 „Baukonstruktion 2“ voraus.
  - M 3.4 „Tragkonstruktionen im Hochbau“ setzt den Abschluss von M 3.3 „Tragwerkslehre“ voraus.
  - M 3.5 „Konstruktives Projekt“ setzt den Abschluss der Module des Grundstudiums, der Module M 3.2.1 „Baukonstruktion 2“, M 3.2.2 „Baukonstruktion 3“, M 2.3.1 und M 2.3.2 „Entwerfen 1 und 2“ und den Abschluss von M 4.3 „Bauphysik“ und M 4.1 „Gebäudetechnik“ voraus.
- (6) Das Praktikum und ein Auslandsstudiensemester setzen den Abschluss aller Prüfungen des Grundstudiums voraus.

## **§ 20 Projektstudium**

- (1) Im siebten Semester ist ein interdisziplinäres Projektstudium vorgesehen, das das bis dahin im Rahmen der Fachdisziplinen vermittelte Wissen exemplarisch unter dem Titel „Konstruktives Projekt“ praxisgerecht zusammenführt.

Folgende Disziplinen sind an dem Projektstudium beteiligt:

Baukonstruktion als "Entwerfen bis ins Detail" unter praxisgerechten Anforderungen  
 Tragkonstruktionen im Hochbau  
 Gebäudetechnik  
 Bauphysik  
 Baumanagement

Das Nähere regelt die Studienordnung.

- (2) Die Prüfung für dieses Projekt findet in einer Präsentation mit Kolloquium (§12, Abs. 4) abweichend von den übrigen Prüfungen vor einem interdisziplinären Prüfungsteam von 3 Prüferinnen oder Prüfern nach § 9 statt. Im übrigen ist § 16 anzuwenden.

## **§ 21 Praktikum**

- (1) Zur Sicherung des Praxisbezuges des Studiums ist von den Studierenden eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) von mindestens 8 Wochen Dauer in der vorlesungsfreien Zeit in einem Architekturbüro oder einer anderen Einrichtungen mit einschlägiger Berufspraxis abzuleisten. Dies soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden, zu erproben und für die Praxis typische Problem- und Aufgabenstellungen zu erkennen sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und für das weitere Studium auszuwerten und anzuwenden.
- (2) Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. Dies wird, soweit möglich, vom Fachbereich Architektur organisatorisch unterstützt.
- (3) Für das Praktikum ist von den Studierenden mit dem Arbeitgeber ein Vertrag nach dem Muster des Fachbereiches abzuschließen, der Rechte und Pflichten beider Seiten regelt. Aufgrund der Bescheinigung des Arbeitgebers über das abgeleistete Praktikum nach Abs. 1 und 3 entsprechend dem Vertrag oder die Zeugnisse zu Abs. 2 stellt der Praxisbeauftragte eine Bescheinigung (Testat) über die Anerkennung des Praktikums aus.
- (4) Das Praktikum wird mit 12 Credits bewertet, entsprechend dem Workload von 8 Wochen.
- (5) Der Fachbereichsrat überträgt die Betreuung des Praktikums einer oder einem Beauftragten. Der Prüfungsausschuss bleibt zuständig für Widerspruchsverfahren.

## **§22 Auslandsstudium**

- (1) Die Hochschule und der Fachbereich Architektur fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Hinblick auf die Internationalisierung der Arbeitswelt und die mit einem Auslandsaufenthalt verbundene Steigerung der Sprachkompetenz Auslandsstudien der Studierenden.

- (2) Voraussetzung für das Auslandsstudium ist das abgeschlossene Grundstudium , bestätigt durch ein Zwischenzeugnis (Transcript of Records) nach § 18, Abs. 3.
- (3) Die oder der Studierende soll an der Hochschule im Ausland je Semester dem Studiengang Architektur dienliche Studienleistungen erbringen, z.B. einen Entwurf und eine weitere Leistung. Über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss ggf. unter Beteiligung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Über die Anerkennung der Studienleistungen und der erworbenen Credits wird eine Bescheinigung ausgestellt.

### **§ 23 Exkursionen**

- (1) Die Teilnahme an Exkursionen im Gesamtumfang von mindestens fünf Tagen gehört zum Studienpflichtprogramm. Die Teilnahme an Exkursionen wird auf einem besonderen Formblatt des Fachbereiches testiert. Darauf ist auch der Anrechnungsmodus der Exkursionstage geregelt.

### **§ 24 Bachelor-Thesis**

- (1) Die Bachelor-Thesis mit dem anschließenden Kolloquium bildet den abschließenden Teil der Bachelor-Prüfung.
- (2) Die Bachelor-Thesis besteht aus der selbstständigen Bearbeitung einer einschlägigen Aufgabe aus dem Gebiet Architektur, die geeignet ist, den sicheren Umgang mit künstlerisch-gestalterischen und/oder ingenieurmäßigen Arbeitsweisen und Kenntnissen zu demonstrieren. Zur Lösung gehört eine ausführliche Dokumentation der Bearbeitung und des Ergebnisses. In fachlich geeigneten Fällen kann die Bachelor-Thesis auch eine schriftliche Arbeit mit theoretischem Inhalt sein (max. 75 Seiten ohne Anlagen). Zur schriftlichen Darstellung gehört eine vorangestellte Zusammenfassung von max. zwei Seiten DIN A 4. Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine derartige Aufgabe selbstständig zu bearbeiten und dass sie oder er die Ergebnisse klar und verständlich darstellen kann.
- (3) Die Bachelor-Thesis kann betreut werden von jeder Professorin bzw. jedem Professor, jeder Honorarprofessorin bzw. jedem Honorarprofessor oder jeder bzw. jedem Lehrbeauftragten, der oder die in diesem Studiengang lehrt und gem. dieser Prüfungsordnung zur Prüferin bzw. Prüfer bestellt werden kann.

- (4) Mit dem Antrag zur Zulassung zur Bachelor-Thesis sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein geeignetes Thema für eine Bachelor-Thesis erhält.
- (5) Dem Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten nach einer bestimmten Betreuerin oder einem bestimmten Betreuer bzw. einem der vom Prüfungsausschuss vorgeschlagenen Themen für die Thesis wird nach Möglichkeit entsprochen. Die Entscheidung liegt beim Prüfungsausschuss.
- (6) Voraussetzungen für die Anmeldung zur Bachelor-Thesis sind:
- die Einschreibung als Studierende oder Studierender des Fachbereichs Architektur in diesem Studiengang,
  - alle bestandenen Pflichtprüfungen mit Ausnahme eines Wahlpflichtfaches
  - alle geforderten Testate mit Ausnahme M 5.3 bzw. M 5.4 (Schlüsselqualifikationen)
  - die Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum (§21)
  - die Bescheinigung über die Exkursionsteilnahme
- (7) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.  
Der Antrag muss eine Aussage darüber enthalten, ob im Studiengang Architektur an einer anderen Hochschule eine Diplomarbeit oder Bachelor-Thesis bereits mit nicht ausreichend bewertet wurde.
- (8) Die Abgabe der Bachelor-Thesis erfolgt 12 Wochen nach Ausgabe des Themas. Der Abgabetag wird durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden bekannt gegeben. Die Zeit von 12 Wochen gliedert sich in eine Vorbereitungszeit mit dem Thesis-Seminar als Blockveranstaltung von 4 Wochen und eine selbstständige Bearbeitungszeit für die Thesis nach Abs. 2 von 8 Wochen. Innerhalb der ersten vier Wochen nach Bekanntgabe des Themas kann dies ohne Begründung und folgenlos zurückgegeben werden.
- (9) Die vollständige Bachelor-Thesis ist fristgerecht der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern (Prüfungsamt). Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Versand der Arbeit durch einen Zustelldienst ist das Tagesdatum der Aufgabe aktenkundig zu machen und maßgebend. Der Nachweis obliegt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten.
- (10) Ist die Abgabefrist verstrichen, ohne dass die Bachelorarbeit der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden (Prüfungsamt) vorliegt, so gilt die Bachelor-Thesis als „nicht bestanden“ (5,0), es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Bearbeitungszeit kann in diesem Fall angemessen verlängert werden. § 10 Abs. 2 ist ggf. anzuwenden. Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.

- (11) Die Wiederholung oder der Neubeginn nach einer Rückgabe der Aufgabe kann nur mit einer neuen Aufgabenstellung für diese Kandidatin oder diesen Kandidaten erfolgen.
- (12) Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## **§ 25**

### **Bachelor-Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Thesis**

- (1) Das Bachelor-Kolloquium ist Teil der Bachelor-Thesis und schließt die Bachelor-Prüfung ab. Das Kolloquium gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit, zu zeigen, dass sie oder er befähigt und in der Lage ist, die Ergebnisse der Bachelor-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre interdisziplinären Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu vertreten sowie ihre Bedeutung einzuschätzen. Das Kolloquium findet im Rahmen der Fachbereichsöffentlichkeit statt und dauert in der Regel ca. 20 Minuten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelor-Kolloquium ist mit der Abgabe der Thesis, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann vorab mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis gestellt werden. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt dann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Das Bachelor-Kolloquium muss innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Thesis stattfinden, andernfalls verliert die Thesis ihre Gültigkeit.
- (4) Zum Bachelor-Kolloquium kann nur zugelassen werden,
  - a. wer die Einschreibung als Studierende oder Studierender des Fachbereiches Architektur in diesem Studiengang vorweist,
  - b. alle Prüfungen und Testate erfolgreich bestanden hat,
  - c. wessen Bachelor-Thesis von den Prüfern zur Bewertung zugelassen ist.
- (5) Die Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium wird von mindestens fünf Prüferinnen oder Prüfern unter Ausschluss der Öffentlichkeit bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein. Die übrigen Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Externe Berichtersteller können zur Beratung zugelassen werden.
- (6) Können sich die Prüferinnen oder Prüfer nicht auf eine Note einigen, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Dabei erhält die Einzelbewertung der Betreuerin oder des Betreuers ein Gewicht von 30% der Anzahl der Stimmen. Der Bewertungsvorgang ist zu protokollieren.

- (7) Eine mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Eine mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelor-Thesis kann nicht wiederholt werden.

## **§ 26**

### **Ergebnis der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden, alle vorgeschriebenen Testate erworben, die Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium mindestens mit ausreichend bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Bachelor-Zeugnisses wird nach folgenden Gewichtungen ermittelt:
1. Der arithmetische Mittelwert aller vorgeschriebenen Prüfungen wird mit dem Faktor 0,7 gewichtet. Bei der Ermittlung des Mittelwertes zählt die Gesamtnote M 2.3 (Entwerfen) dreifach.
  2. Die Note der Bachelor-Thesis wird mit dem Faktor 0,3 gewichtet.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung endgültig mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet gilt. (§16, Abs. 12) Die Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang ist ebenso „nicht bestanden“, wenn die Bachelor-Thesis zum zweiten Mal mit „nicht bestanden“ bewertet wird oder so bewertet gilt.

## **§ 27**

### **Zeugnis, Urkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung ein von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.
- (2) Ferner wird der Absolventin oder dem Absolventen die von der Rektorin oder vom Rektor gesiegelte und unterzeichnete Urkunde über den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ ausgehändigt. Die Urkunde enthält neben der Angabe des Fachbereiches Architektur die Angabe des Studienganges Architektur.

- (3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung enthält:
1. Die Gesamtnote entsprechend §26, Abs. 2.
  2. Die Fachgebietsbezeichnungen und Noten der vorgeschriebenen Prüfungen des Bachelor-Studiums. Auf Wunsch können die Noten über die Pflichtzahl hinausgehender Wahlpflichtfächer und anderer Fächer, oder die unbenotete erfolgreiche Teilnahme an diesen Fächern im Zeugnis dargestellt werden - bei im Ausland studierten Fächern in der Originalsprache und mit Angabe der Hochschule.
  3. Die Note der Thesis mit dem Kolloquium entsprechend § 25, das Thema der Thesis und den Namen des oder der Betreuenden.
- (3) Besteht die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung nicht oder exmatrikuliert sie oder er sich vorzeitig, werden ihr oder ihm auf Antrag erbrachte Prüfungsleistungen gem. § 92 Abs. 6 HG zwecks Erleichterung des Übergangs zum Arbeitsmarkt durch ein Zertifikat mit Darstellung der Note in Worten bescheinigt. Darüber hinaus wird eine Zusammenstellung der Ergebnisse der erbrachten Prüfungsleistungen und der erreichten Credits in numerischer Form ausgestellt. Dieses Zertifikat muss auch erkennen lassen, welche Prüfungsleistungen zum Abschluss der Bachelor-Prüfung noch fehlen, bzw. dass die Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 28**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung über Prüfungsergebnisse bekannt, kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung über Prüfungsergebnisse bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung über Prüfungsergebnisse ist einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rückgabe von Urkunden gilt entsprechend.

### **§ 29**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 30**

#### **In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Bochum vom 1. August 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Bochum Nr. 268) außer Kraft. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Diese Bachelor-Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig für den Studiengang Architektur eingeschrieben werden. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Studium im Studiengang Architektur an dieser Hochschule aufgenommen haben, findet die Diplomprüfungsordnung vom 1. August 1996 bis einschließlich Sommersemester 2009 weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates vom 04.12.2002 und vom 16.7.2004.

Bochum, den 16. August 2004

Der REKTOR  
der Fachhochschule Bochum

(Prof. Dr.-Ing. Dudziak)

